

pen gegeben werden / doch daß er Doltgostelle mit
versorge/dargegen ihm auch der drusch auff einen
Tenne gegönnet werden sol.

3.

Dreyßig groschen von einer Ruhe / darauff ihm
allein neben der freyen Wohnung die hütung vnd
Strofütterung gefolget wird / er aber allen Besinde
sol selbst lohnen / die beköstigen / allen Wiesewachs
selbst miethen/das holtz bezahlen / vnd gegen einreu-
mung des Krautlandes vnd Kretzbethe / welches auff
seinen Dnkosten beschickt werden sol / er alle Jahr
vier Kälber absetzen / vnd die 3. Jahr überziehen
muß.

Allhie wird betrachtet die form vnd weiß
oder arth der verpachtung nicht der werth/wel-
cher an vnterschiedenen orthen vnd zu anderer
zeit anders ist / steigt vnd fellet. Es ist aber der
werth allhie gelassen worden / wie er zur Lebzeit
Churfürst Augusten /seliger gedechtnis / vmb
das Jahr tausend fünffhundert vnd siebenzig
gewesen / auff daß man die verenderung/die vn-
terdessen geschehen / betrachten möge.

Vor